Verfahrensvermerke:

- 1. Die Gemeinde Raubling hat mit Beschluß des Bauausschusses vom 04.02.2020 die 11. Änderung des Bebauungsplanes "Reischenhart Nr. 2 Staucherfeldweg" beschlossen.
- 2. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange / Nachbarn erfolgte durch Anschreiben vom 14.02.2020.
- 3. Die Gemeinde Raubling hat mit Beschluß des Bauausschusses vom 14.04.2020 die 11. Änderung des Bebauungsplanes "Reischenhart Nr. 2 Staucherfeldweg" i.d.F. vom 14.04.2020 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

GEMEINDE RAUBLING Raubling, 15.04.2020



Kalsperger

1. Bürgermeister

4. Die als Satzung beschlossene 11. Änderung des Bebauungsplanes i.d.F. vom 14.04.2020 wurde am 24.04.2020 gemäß § 10 BauGB zu jedermanns Einsicht im Rathaus Raubling während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich ausgelegt und bekanntgemacht. Ab der Bekanntmachung ist die 11. Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

GEMEINDE RAUBLING Raubling, 27.04.2020



Kalsperger 1. Bürgermeister Die Gemeinde Raubling erläßt aufgrund

- des Baugesetzbuches (BauGB)
- des Art. 81 Bayer. Bauordnung (BayBO)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) diesen Bebauungsplan als Satzung:

Festsetzungen durch Planzeichen / Text

Geltungsbereich

---- Baugrenze

Fläche für Garagen / Carport (Umgrenzung)
Es gilt die Garagen- / Stellplatzsatzung vom 12.03.2008 und Art. 6 Abs. 9 BayBO

max. zulässige Grundflächenzahl; die festgesetzte Grundflächenzahl darf GRZ 0,3 durch Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu einer max. Grundflächenzahl von 0,5 überschritten werden

zulässig zwei Vollgeschosse mit Kniestock über dem 2. Vollgeschoß von max. 0,50 m einschl. Pfette ab OK Rohdecke

vorgeschriebene Firstrichtung (Abweichung bis 10° zulässig)
 Dachneigung max. 27°, Dachüberstand mindestens 0,50m
 Dacheindeckung sind nur in Braun-, Rot- oder Anthrazittönen zulässig.

Ga / CP Garage oder Carport

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Garagen / Carports sind nur innerhalb der Baugrenzen oder den dafür dafür festgelegten Flächen zulässig.

Im übrigen gilt der Bebauungsplan "Reischenhart Nr. 2 - Staucherfeldweg" vom 01.03.1982 weiter fort.



Begründung:

Aufgrund einer veränderten Grundstücksaufteilung zwischen dem südlich angrenzenden Grundstück und der FINr. 59/9 Gemarkung Reischenhart hat sich die Grundstücksgrenze zwischen diesen beiden Grundstücken nach Norden verschoben. Durch die Änderung soll das Baufenster dieser veränderten Grundstückssituation angepasst werden, ohne dass sich das Maß der baulichen Nutzung verändert. Die Garagenflächen werden nach Osten Richtung Straße verschoben, um die Länge der Garagenzufahrt zu verkürzen. Zudem sollen einzelne Festsetzungen (z.B. Dachfarbe, Dachüberstand) angepasst werden.

Original

GEMEINDE RAUBLING -LANDKREIS ROSENHEIM-



BEBAUUNGSPLAN

"Reischenhart Nr. 2 - Staucherfeldweg" 11. Änderung

M 1:1000

Fertigungsdaten:

Entwurf: 12.02.2020 ergänzt: 14.04.2020

Planfertiger:

GEMEINDEVERWALTUNG RAUBLING